
Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Januar 2020

denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde, insbesondere in ihrer Eigenschaft als Berater der zuständigen Behörden und

12. *begrüßt* den Beitrag der mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur Arbeit der Vereinten Nationen, namentlich der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern und des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane;

13. *legt* den mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen *nahe*, auch weiterhin im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat an den Beratungen in allen zuständigen Mechanismen und Prozessen der Vereinten Nationen, namentlich den Erörterungen über die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, mitzuwirken und dazu beizutragen;

14. *ermutigt* alle zuständigen Mechanismen und Prozesse der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, darunter das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung und die entsprechenden globalen und regionalen Vorbereitungsprozesse sowie das Gipfeltreffen über die Ziele für nachhaltige Entwicklung, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Mitwirkung der mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen weiter zu stärken und es ihnen zu ermöglichen, zu diesen Mechanismen und Prozessen der Vereinten Nationen beizutragen, eingedenk der in der Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März 2006, den Resolutionen des Menschenrechtsrats 5/1, 5/2 und 16/21 und der Resolution der Menschenrechtskommission 2005/74 enthaltenen einschlägigen Bestimmungen über ihre Mitwirkung;

15. *ermutigt* alle anderen zuständigen Foren und Treffen der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, der bestehenden Geschäftsordnung und den vorhandenen Modalitäten die Mitwirkung der mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen an diesen Foren und Treffen vorzusehen und es ihnen zu ermöglichen, dazu beizutragen;

16. *bittet* die Menschenrechtsvertragsorgane, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und im Einklang mit den Verträgen zur Schaffung dieser Mechanismen den mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen Möglichkeiten für eine wirksame und stärkere Mitwirkung an allen maßgeblichen Phasen ihrer Tätigkeit zu bieten;

17. *ermutigt* alle Menschenrechtsmechanismen und die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats mit den Mitgliedstaaten und den nationalen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zusammenzuarbeiten, unter anderem im Rahmen von Projekten auf dem Gebiet der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit, und begrüßt in dieser

18. *betont*, wie wichtig die finanzielle und administrative Unabhängigkeit und Stabilität der nationalen Menschenrechtsinstitutionen ist, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Anstrengungen derjenigen Staaten, die ihren nationalen Institutionen mehr Autonomie und Unabhängigkeit eingeräumt haben, namentlich indem sie ihnen Ermittlungsfunktionen übertragen oder diese Funktionen gestärkt haben, und legt den anderen Regierungen nahe, ähnliche Schritte zu erwägen;

19. *unterstreicht*, wie wichtig die Autonomie und die Unabhängigkeit der Ombudsmenschenrechtsinstitutionen

mung stehender nationaler Menschenrechtsinstitutionen auch künftig hohen Vorrang einzuräumen, unter anderem als ein Mittel, Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu beschleunigen und zu garantieren, und legt dem Generalsekretär nahe, die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu verstärken;

26. *fordert* den Generalsekretär *auf*, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen auch weiterhin nahezu legen, mit allen zuständigen Mechanismen und Prozessen der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, der bestehenden Geschäftsordnung und den vorhandenen Modalitäten zu interagieren und sich für eine unabhängige Mitwirkung an ihnen einzusetzen;